

Satzung des Vereins ‚Mama in Not e.V.‘

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Mama in Not" mit Sitz in Ennigerloh (PLZ 59320) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und führt die Bezeichnung e.V. .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (vgl. Abgabenordnung § 52, Absatz II 19) durch Hilfe für Elternteile mit Gewalterfahrung in der Partnerschaft, u.a. durch Beratung und Informationsvermittlung für den schutz- und hilfsbedürftigen Elternteil.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- niedrigschwellige Hilfe, Beratung und Unterstützung für Elternteile, die Gewalt in Beziehungen erleben und Auswege suchen
- Vermittlung allgemeiner Informationen über rechtliche Aspekte nach z.B. gewalttätigen Erlebnissen mit Partner/in, in verschiedenen Sprachen, derzeit: Deutsch, Englisch, Kroatisch, Spanisch, Mazedonisch, ...
- beratende Gespräche / Telefonate - auch am Wochenende oder nach Feierabend, wenn der hilfesuchende Elternteil Ruhe/Zeit findet und ungestört ist. (Wichtig: Der Zeitpunkt des beratenden Gespräches oder Telefonates wird durch den hilfesuchenden Elternteil gewählt. Das ist anonym auf der Vereins-Homepage möglich.)
- zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls: Auf Wunsch Begleitung des hilfesuchenden Elternteils zu relevanten Terminen wie z.B.
 - zur Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige zur Stärkung des Sicherheitsgefühls des Opfers,
 - zum Arzt/Krankenhaus zur Feststellung von Verletzungen und photographischer Sicherung beim Opfer (bei Mutter und evtl. auch beim Kind),
 - zu weiteren Terminen wie Gericht, Gutachtern, etc.Die Begleitungen zu den verschiedenen Terminen erfolgen bislang im Kreis Warendorf und angrenzenden Gebieten. Die Anwesenheit einer außenstehenden Person als Begleitung stärkt das Sicherheitsgefühl des z.B. durch häusliche Gewalt verunsicherten Elternteils.
- Kinderbetreuung, damit der Elternteil in Ruhe und ohne Sorge um die Kinder den anstehenden Termin wahrnehmen kann,
- im Auftrag des Opfers/Elternteils notwendige Unterlagen/Kleidung/Papiere/Ausweise aus dem häuslichen Umfeld abholen,

- Beratung/Empfehlung zu aufarbeitenden Therapien in Fachpraxen, damit das weitere Leben weniger belastet erfolgen und etwaige Traumata bei Kindern und Eltern aufgearbeitet werden können
- Hilfe bei Wohnungssuche. Wenn die Kassenlage des Vereins es zulässt: kurzfristige Übergangsunterkünfte finanzieren, ...
- weitere individuelle Vermittlung/weitere Empfehlungen für den hilfesuchenden Elternteil an weiterführende Beratungsstellen z. B. Weißer Ring, Frauenhaus,

Die obige Liste ist nicht abschließend. Sie umfasst alle notwendigen/erforderlichen unterstützenden Hilfen für Opfer u.a. häuslicher Gewalt, die unsere Hilfe annehmen möchten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen davon sind von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufwandsentschädigungen sowie Auslagen und Kostenerstattungen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsequipment aktiven Mitgliedern kostenfrei zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder volljährige Mensch und jeder Mensch ab 16 Jahren mit Einwilligung der Eltern werden, der sich mit den unter § 2 genannten Vereinszielen identifiziert. Hauptamtliche Angestellte des Vereins können kein Mitglied werden.

2. Die Beitrittserklärung von Mitgliedern und Fördermitgliedern erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und haben alle grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, sind also untereinander gleichgestellt. Fördermitglieder unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass sie die Vereinsarbeit durch besondere Leistungen (im Regelfall Beiträge) fördern, ohne die Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden, im Verein ausüben zu können.

Die schriftliche Zustimmung zu der Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung in der jeweils gültigen Form ist Voraussetzung für einen positiven Aufnahmebeschluss. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied, wenn gewünscht, ein Exemplar der Vereinssatzung.

3. Nur Mitglieder, die mindestens drei Monate im Verein sind, haben Stimmrecht.

4. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei vereinsschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekannt zu geben.

5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens des Mitgliedes. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt sofort mit dem Tod oder Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Aktiven Mitgliedern wird die Betragszahlung freigestellt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (m/w/d) erforderlich.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören müssen. (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende, Kassierer/in). Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind ausdrücklich vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit.

4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei Ausfall eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands kann der Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung auch mit zwei Mitgliedern die Geschäfte führen.

5. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Vorstand sollte einmal im Monat, bzw. nach Bedarf zusammentreten.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Von der Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die außerordentliche Mitgliedsversammlung verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann auch, mit dem Einverständnis aller Mitglieder, per E-Mail oder/und per WhatsApp oder ähnliche Messengerdienste erfolgen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der laufenden Amtszeit.
 - b) Entgegennahme und Aussprache des vorgelegten Geschäftsberichtes und Kassenberichtes und Entlastung der Kassiererin.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Benennung eines/r Rechnungsprüfers/in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung insbesondere über: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Festsetzung der Beiträge, insbesondere der jährlich zu entrichtenden Vereinsbeiträge.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neue Satzungstext beigelegt waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen Beckum e. V.“ mit Sitz in Beckum; dieser wird es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Stand: 2024-08-15